
SATZUNG

des

ZWECKVERBANDES SPARKASSE VORDERPFALZ

für die

SPARKASSE VORDERPFALZ

- Neufassung -

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Haftung des Trägers, Stammkapital.....	3
§ 3 Stille Vermögenseinlagen	4
§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	4
§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates	5
§ 6 Kreditausschuss	6
§ 7 Vorstand.....	6
§ 8 Ausleihbezirk.....	7
§ 9 Auflösung der Sparkasse	7
§ 10 Bekanntmachungen der Sparkasse.....	7
§ 11 Inkrafttreten der Satzung	8

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. -Schifferstadt hat am 27. Juni 2013 auf Grund des § 5 Nr. 7 der Verbandsordnung, des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.09.2010 (KomZG) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 20.10.2010 (GemO) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sparkassengesetzes vom 01.04.1982 (GVB1. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2010 (GVB1. S.568) (SpkG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

SATZUNG

des

ZWECKVERBANDES SPARKASSE VORDERPFALZ

für die

SPARKASSE VORDERPFALZ

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse führt den Namen

–Sparkasse Vorderpfalz.

Ihr Träger ist der Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz.

- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Ludwigshafen am Rhein; sie ist im Handelsregister Ludwigshafen unter der Reg.-Nr. HRA 3647 eingetragen.
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem kleinen Landeswappen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 2

Haftung des Trägers, Stammkapital

- (1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30 a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.

- (2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zu Gunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3

Stille Vermögenseinlagen

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

§ 4

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat besteht ab dem 01.07.2013 für die Dauer der zu diesem Zeitpunkt laufenden Wahlzeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SpkG) aus
 1. der/dem Vorsitzenden des Zweckverbandes als der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den Leitern der Verwaltungen der weiteren Zweckverbandsmitglieder,
 2. 26 weiteren Mitgliedern und
 3. 15 Sparkassenmitarbeitern.
- (2) Nach Ablauf der laufenden Wahlzeit gem. Abs. 1 und ab der nächsten kommunalen Neuwahl besteht der Verwaltungsrat aus
 1. der/dem Vorsitzenden des Zweckverbandes als der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und den Leitern der Verwaltungen der weiteren Zweckverbandsmitglieder,
 2. 14 weiteren Mitgliedern und
 3. neun Sparkassenmitarbeitern.

- (3) Die/der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen/ihren Vertreter im Amt des Zweckverbandsmitglieds vertreten, wobei dieser dann als einfaches Verwaltungsratsmitglied teilnimmt. Die Funktion des Vorsitzenden wird im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden von seinen/ihren Stellvertretern, die durch die Verbandsversammlung bestellt werden, in der von der Verbandsversammlung bestimmten Reihenfolge oder, soweit diese alle verhindert sind, von dem Leiter der Verwaltung des Zweckverbandsmitgliedes Schifferstadt, oder, bei dessen Verhinderung, von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied vertreten. Die Leiter der Zweckverbandsmitglieder werden bei Verhinderung durch deren jeweilige Vertreter im Amt des Zweckverbandsmitglieds vertreten; die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.

§ 5

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahre einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens sechs volle Kalendertage liegen. Die/der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.
- (3) Beschlussvorlagen und hierzu erforderliche Unterlagen sollen in der Regel mit einer Frist von mindestens sechs vollen Kalendertagen vor der Sitzung des Verwaltungsrates versandt werden, soweit nicht Gründe der besonderen Vertraulichkeit oder der Sicherung des Bank-, Daten-, Geschäfts- oder Steuergeheimnisses einer Übersendung entgegenstehen. In diesen Fällen hat jedes Verwaltungsratsmitglied das Recht, die Vorlagen zu den einzelnen Beratungsgegenständen in den Räumen der Sparkasse in angemessener Frist vor der Sitzung einzusehen. Bestehen Zweifel an der Versendbarkeit, entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates abschließend darüber.
- (4) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (5) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

§ 6

Kreditausschuss

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus
 1. der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzende/m und
 2. vier weiteren vom Verwaltungsrat für die Dauer seiner Amtszeit bestellten Verwaltungsratsmitgliedern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SpkG.
- (2) Der Kreditausschuss wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und aus mindestens einem, höchstens fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, GmbH-Gesellschafter, Geschäftsführungs-, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch das weitere/die weiteren Vorstandsmitglied/er nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 8

Ausleihbezirk

Ausleihbezirk ist das Gebiet der Zweckverbandsmitglieder sowie die angrenzenden Städte und Landkreise.

§ 9

Auflösung der Sparkasse

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse drei Mal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 10

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in der Ludwigshafener Ausgabe einer in Ludwigshafen am Rhein erscheinenden Tageszeitung, in der Speyerer Ausgabe einer in Speyer erscheinenden Tageszeitung, in einer das Gebiet des Rhein-Pfalz-Kreises abdeckenden Tageszeitung, im Amtsblatt der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises und in der Schifferstadter Ausgabe einer in Schifferstadt erscheinenden Tageszeitung veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. - Schifferstadt in der Fassung vom 01.01.2010 außer Kraft.